



Volleyballreglement

Reglement offizielle Wettkämpfe

Gültig ab 13. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
1 Grundlagen	6
1.1 Zweck	6
1.2 Geltungsbereich	6
2 Organisation der Wettkämpfe.....	6
2.1 Teilnahmeberechtigung	6
2.2 Organisation der Meisterschaften	6
2.3 Gliederung der Kategorien von SVRA.....	6
2.3.1 Mannschaften pro Liga.....	7
2.3.2 Ligaeinteilung / Gruppengrößen	7
2.4 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen, Teilungen und Übertritten	7
2.4.1 Bestimmungen	7
2.4.2 Fusion/Teilung.....	8
2.4.3 Wechsel von Mannschaften	8
2.4.4 Anerkennung.....	8
2.5 Anmeldung und obligatorische Bedingungen	8
2.5.1 Anmeldung bestehender Teams von SVRA	8
2.5.2 Neueintritte / Namensänderungen.....	8
2.5.3 Anmeldebedingungen	8
2.5.4 Verbandsmannschaften	9
2.6 Weisungen Spielplanerstellung.....	9
2.6.1 Spieltage	9
2.6.2 Rasternummerzuteilung.....	9
2.6.3 Spielplanansetzungen.....	9
2.7 Aufgebot für Meisterschaftstermine	10
2.8 Sonderregelungen für den Einsatz von Spieler:innen	10
2.8.1 Gemischte Teams	10
2.8.2 Sonderregelung Ü32 Frauen.....	10
2.8.3 Sonderregelung Ü36 Männer	10
2.8.4 Sonderregelung Spielgemeinschaften.....	10
2.9 Abweisung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters.....	11
3 Durchführung der Wettkämpfe	11
3.1 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb	11
3.2 Team mit weniger als 6 Spieler:innen	11
3.3 Lizenzen.....	11
3.4 Resultatmeldung	11
3.5 Einsatz von Schiedsrichter:innen	11
3.6 Schiedsrichter:innen-Absenzen.....	12
3.7 Halle und Material.....	12
3.7.1 Hallenhomologation	12
3.7.2 Matchblatt.....	12
3.7.3 Positionsblätter	12
3.8 Spielverschiebungen	13
3.9 Titel Aargauer Meister	13
3.10 Ligameister:innen.....	13

4	Regionale Qualifikation für die Schweizermeisterschaften Nachwuchs.....	14
4.1	Anmeldung und Teilnahmeberechtigung.....	14
4.2	Vergabe der Startplätze	14
5	Aufstieg, Abstieg, Verzichte	14
5.1	Anwendungsbereich	14
5.2	Verfahren	14
5.2.1	Grundsätze für das Auf-/Abstiegsprozedere.....	14
5.2.2	Faktoren mit Einfluss auf das Auf-/Abstiegsprozedere	15
5.3	Barragen (Entscheidungsspiele).....	15
5.4	Quereinsteiger:innen	15
5.5	Mannschaftsrückzug	16
5.6	Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg	16
5.7	Aufstiegsverpflichtung	16
6	Lizenzierung und Spielberechtigung	16
6.1	Spielberechtigung	16
6.2	Einsatz/Qualifikation.....	16
6.3	Einsatzberechtigung DLR/DLN	16
6.4	Anzahl DLR/DLN-Lizenzen	16
6.5	Pendlerlizenz (PL).....	17
6.6	Teilnahme an nationalen Wettkämpfen oder Qualifikation zu Nationalen Wettkämpfen.....	17
7	Finanzen.....	17
7.1	Gebührenordnung (GO)	17
8	Werbung	17
8.1	Werbeinhalte	17
8.2	Recht auf Werbung	17
8.3	Anmeldung und Zahlung der Werbung / Sanktionen	18
8.3.1	Sonderstatus Libera/Libero	18
8.3.2	Trikotnummern	18
8.4	Konflikte zwischen Sponsoren und Vereinen.....	18
9	Rechtspflege, Rechtsmittel.....	18
9.1	Verantwortlichkeit	18
9.2	Transfers	18
9.3	Forfait.....	18
9.3.1	Anwendungsbereich	18
9.3.2	Gleichzeitiges Forfait	19
9.3.3	Meisterschaftsausschluss.....	19
9.3.4	Folgen nach einem Forfait.....	19
9.4	Verspätetes oder verhindertes Eintreffen eines Teams	19
9.5	Strafen.....	20
9.5.1	Strafen gegenüber Vereinen und Teams.....	20
9.5.2	Strafen gegenüber Personen.....	20
9.5.3	Kumulation von Strafen.....	20
9.5.4	Administrativbusse.....	20
9.5.5	Strafbare Handlungen	20
9.5.6	Strafen gemäss offiziellen Volleyballregeln.....	20
9.5.7	Haftung für die Bezahlung.....	20

9.5.8	Nicht fristgemässes Bezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen	21
9.5.9	Strafen gegenüber Schiedsrichter:innen	21
9.6	Protest.....	21
9.6.1	Definition	21
9.6.2	Zuständigkeit	21
9.6.3	Protest vor Anpfiff eines Spiels	21
9.6.4	Protest nach Anpfiff eines Spiels	21
9.6.5	Verfahren bei Erhebung eines Protestes.....	21
9.6.6	Berichterstattung	21
9.6.7	Bestätigung eines Protests	22
9.6.8	Kostenvorschuss.....	22
9.6.9	Weitere Vorschriften	22
10	Rechte und Pflichten von offiziellen Personen	22
10.1	Teamkapitän:in	22
10.2	Teamverantwortliche / Teamverantwortlicher	22
10.3	Trainer:in / Coach / Trainerassistent:in	22
10.4	Schreiber:in	23
10.5	Schiedsrichter:in.....	23
10.6	Referee Coach (RC)	23
10.7	Kaution für Neuschiedsrichter:innen/Erfüllung der obligatorischen Schiedsrichter:innenpflicht.....	24
11	Anhang.....	25
11.1	Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2025/2026 Teil 1	25
11.2	Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2025/2026 Teil 2	27



Abkürzungen

H-0	Zeitpunkt des Spielbeginns
H-30	30 Minuten vor Spielbeginn
GO SVRA	Gebührenordnung Swiss Volley Region Aargau
L (Beispiel 2L)	Liga (Beispiel: 2. Liga)
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
NL	Nationalliga
OW	Offizielle Wettkämpfe
OVR FIVB	Offizielle Volleyball-Regeln FIVB
RL	Regionalliga
SM	Schweizermeisterschaft
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
SV	Swiss Volley
SVRA	Swiss Volley Region Aargau
VR SV	Volleyballreglement der offiziellen Wettkämpfe Swiss Volley
VR SVRA	Volleyballreglement der offiziellen Wettkämpfe Swiss Volley Region Aargau



1 Grundlagen

Der Vorstand erlässt dieses Reglement gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 litt. j der Statuten von SVRA.

Die Geschäftsstelle Indoor von SVRA organisiert im Auftrag des Vorstandes die offiziellen Wettkämpfe und überwacht die Anwendung der gültigen Reglemente.

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von offiziellen Wettkämpfen (OW) im regionalen Hallenvolleyball von SVRA.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle OW bei SVRA. Alle Personen, die an der Durchführung eines Wettkampfes beteiligt sind sowie alle Mannschaftsverantwortlichen und Mitglieder der an SVRA angeschlossenen Vereine sind diesem Reglement unterstellt.

Die Reglemente von SV, des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) und des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) sowie die Statuten von SVRA haben Priorität gegenüber diesem Reglement, sofern nicht explizit davon abgewichen wird.

Alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement oder den übergeordneten Reglementen nicht geregelt sind, werden vom SVRA-Vorstand entschieden.

Die Sonderregelungen für die Kids Volley- und Easy League Indoor-Meisterschaften sowie den Aargauer Cup werden in separaten Reglementen und Weisungen festgelegt.

2 Organisation der Wettkämpfe

2.1 Teilnahmeberechtigung

An den regionalen Wettkämpfen sind alle Mannschaften von Mitgliedsvereinen von SVRA teilnahmeberechtigt, die sich fristgemäss anmelden.

Ausnahme: Teams, die nicht SVRA angeschlossenen sind, können im Jugendbereich an den regionalen Wettkämpfen teilnehmen. Sie können jedoch nicht Aargauer Meister werden.

Entsprechende Gesuche (Anmeldungen) müssen bis zum offiziellen Anmeldeschluss für die Meisterschaft bei der Geschäftsstelle Indoor von SVRA eingereicht werden. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der MKI.

2.2 Organisation der Meisterschaften

Die offiziellen Meisterschaftswettkämpfe von SVRA werden in den Bereichen Aktive, Nachwuchs und Easy League durchgeführt.

2.3 Gliederung der Kategorien von SVRA

Es gibt folgende Meisterschaftskategorien:

- **Aktive**
Regional (RL)
- **Nachwuchs**
Juniorinnen und Junioren U18 - U23
Jugend U11 (Kids), U14 (Rookie), U16
- **Easy League Indoor (EAL)**
für die Durchführung der Easy League- Meisterschaft siehe separate Weisungen.



2.3.1 Mannschaften pro Liga

Jeder Verein kann mit beliebig vielen Teams in einer Liga und max. zwei Teams in einer Gruppe vertreten sein. In diesem Fall müssen die beiden Teams ihre Direktbegegnungen als erstes Spiel der Vor- bzw. Rückrunde austragen. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel gemäss Rasternummer später angesetzt wäre. Muss dieses Spiel aus unvorhergesehenen Gründen verschoben werden, muss es bis zum Ende des dritten bzw. zwölften Rasters gespielt werden. Bei Nichteinhalten folgt ein Forfait.

2.3.2 Ligaeinteilung / Gruppengrössen

Die einzelnen Gruppen bestehen in der Regel aus 8 - 10 Mannschaften. Anhand der Faktoren unter Art. 5.2 behält sich die MKI vor, die maximalen Gruppengrössen nicht voll auszuschöpfen.

Aktive regional	Frauen	Männer
2. Liga	1 Gruppe	1 Gruppe
3. Liga Pro (A)	1 Gruppe	1 Gruppe
3. Liga Classic (C + D)	2 Gruppen	-
4. Liga (A, B)	2 Gruppen	1 Gruppe
5. Liga	restliche Gruppen	restliche Gruppen

Ü32

1. Liga	1 Gruppe
2. Liga	restliche Gruppen

Nachwuchs Juniorinnen und Junioren (U18 - U23)

1. Liga	1 Gruppe
2. Liga	1 - 2 Gruppen
3. Liga	1 - 2 Gruppen
4. Liga	restliche Gruppen

Die Einteilung erfolgt aufgrund der Teilnehmerzahl und kann innerhalb der Liga in Stärkekassen aufgeteilt werden. Diese Wettkämpfe werden in Meisterschaftsform mit wöchentlichen Einzelspielen organisiert.

Jugend U16 Frauen, U16 Männer/Mixed

Werden in Turnierform durchgeführt.

Kleinfeldmeisterschaften (U11 (Kids)/U14 (Rookie))

Werden in Turnierform durchgeführt.

Turnierform

Die Vereine können bei der Anmeldung die Ligaeinteilung ihrer Teams selbständig angeben. Die Einteilung der Gruppen erfolgt aufgrund der Teamanmeldungen. Nach jedem Turnier wird die Ligaeinteilung anhand der Ranglisten neu erstellt.

Meisterschaftsform U18/U20

Die Vereine können bei der Anmeldung die Ligaeinteilung ihrer Teams selbständig angeben.

Nach der Herbstrunde wird in der Kategorie U18 die Ligaeinteilung anhand der Ranglisten neu vorgenommen.

2.4 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen, Teilungen und Übertritten

2.4.1 Bestimmungen

Wollen sich mehrere Vereine zusammenschliessen, ein Verein sich in mehrere Vereine aufteilen oder eine Mannschaft einen eigenen Verein gründen und ihre Plätze in den verschiedenen Ligen behalten, so gelten die Bestimmungen aus dem VR von SV.

2.4.2 Fusion/Teilung

Bei einer Fusion müssen zusätzlich zu den von SV verlangten Unterlagen die Statuten des neuen Vereins an SVRA eingereicht werden.

2.4.3 Wechsel von Mannschaften

Der Wechsel einer Mannschaft von einem bestehenden Verein zu einem anderen (bereits bestehenden oder neu gegründeten) Verein ist bei SVRA unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich:

- schriftliches Einverständnis des abgebenden Vereins
- Zustimmung der MKI SVRA

2.4.4 Anerkennung

Ein durch Fusion/Trennung entstandener Verein kann nur anerkannt werden, wenn die beteiligten Vereine ihren Verbindlichkeiten gegenüber SV und SVRA nachgekommen sind

2.5 Anmeldung und obligatorische Bedingungen

2.5.1 Anmeldung bestehender Teams von SVRA

- Erfolgt keine fristgerechte Rückzugserklärung sind Aktiv-, Ü32- sowie Nachwuchsteams U23 automatisch für die nächste Saison angemeldet.
- Die restlichen Nachwuchsteams müssen sich jährlich neu für die Regional- und Turniermeisterschaft anmelden.

Die Aufforderung für die Aktualisierung der Teamangaben für die Meisterschaft wird von der Geschäftsstelle Indoor SVRA verschickt und erfolgt direkt über den VolleyManager.

2.5.2 Neueintritte / Namensänderungen

Vereine, welche gemäss Art. 7 Absatz 2 der Statuten von SVRA erfolgreich ein Gesuch um Aufnahme in den Verband gestellt haben und erfolgreich zu SVRA übergetreten sind, werden nach Möglichkeit in den Meisterschaftsbetrieb der folgenden Hallensaison integriert. Bei besonderen Herausforderungen zur Festlegung der Ligazugehörigkeit (bspw. bei Übertrittgesuchen mehrerer oder sehr grosser Hallenvereine aus anderen Verbänden) kann SVRA auf Empfehlung der MKI verfügen, dass aufgenommene Vereine erst in der übernächsten Hallensaison in den Meisterschaftsbetrieb integriert werden.

Beachvolleyballvereinen steht es offen, ob sie als Veranstalter von Beachvolleyballturnieren an der Beachtour im Aargau teilnehmen wollen oder nicht. Falls Interesse besteht, ist dies der Ressortleitung Beachvolleyball SVRA bis spätestens 31. Oktober (für die Beachvolleyballsaison im Folgejahr) schriftlich mitzuteilen. Namensänderungen von Vereinen müssen bis 1. Mai an die Geschäftsstelle Indoor SVRA gemeldet werden. Es ist eine Kopie vom Beschluss der Generalversammlung beizulegen.

2.5.3 Anmeldebedingungen

Ein Verein, der sich bei SVRA anmelden will, benötigt:

- Vereinsstatuten
- Ausgebildete Schreiber:innen
- Eine oder mehrere homologierte Spielhalle/n
- Pro Team in der NLA, NLB, 1L - 4L eine anerkannte Schiedsrichterin oder einen anerkannten Schiedsrichter. 5L-, Ü32- und Jugendteams sind von dieser Regelung ausgenommen. Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen „Sonderregelung Schiedsrichter:innenpflicht für neue Teams“ dürfen die Unparteiischen keine Doppelmandate übernehmen.

Sonderregelung Quereinsteiger: Ist eine Jugendmannschaft per Quereinstieg (vgl. Art. 5.4) in eine Aktivliga übergetreten, kann die erste Saison mit dem Einsatz einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters mit Doppelmandat überbrückt werden. Das Doppelmandat darf nicht auf mehrere Unparteiische aufgeteilt werden.



Erfüllt der Verein eine der Anmeldebedingungen nicht, kann der Vorstand Sanktionen gemäss Gebührenordnung aussprechen oder die Aufnahme verweigern.

2.5.4 Verbandsmannschaften

Zur Förderung des Volleyballsports kann SVRA zusätzliche Verbands-Mannschaften (z.B. Regionale Trainingsgruppe) in den ordentlichen Meisterschaftsbetrieb integrieren. Verbands-Mannschaften bestehen aus Personen, die über eine Swiss Olympic Talent Card verfügen. Eine Liga darf maximal eine Verbands-Mannschaft beinhalten.

Punkte, welche gegen eine Verbandsmannschaft erzielt oder verloren wurden, bleiben erhalten. Solche Teams werden bei den Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt, da sie weder auf- noch absteigen können.

Die Mehrheit der Spielenden, die nur im Stammverein und im RTG-Team eingesetzt werden, lösen für den Einsatz im Verbandsteam eine Lizenz beim Stammverein mit Zweitverein RTG SVRA. Eine geringe Anzahl Spielende soll die Möglichkeit erhalten, im Stammverein, im RTG-Team sowie der Mannschaft vom Nationalen Nachwuchsverein (NNV) oder Nationalen Trainingszentrum Herren (NTZ) Spielerfahrung zu sammeln. Diese Jugendlichen haben eine Lizenz im Stammverein mit Zweitlizenz NNV oder NTZ. Damit diese trotzdem noch bei der RTG eingesetzt werden können, beantragt der NNV oder das NTZ vor Meisterschaftsstart bei der Geschäftsstelle Indoor eine Sonderbewilligung, auf der die Spielenden detailliert aufgelistet sind. Die Geschäftsstelle stellt die Sonderbewilligung aus und informiert die gegnerischen Teams und Schiedsrichter:innen. Für diese Teams gelten keine Beschränkungen der Anzahl Doppel-lizenzen. Die Verantwortlichen vom Stammverein einigen sich mit der sportlichen Leitung der Verbandsmannschaft frühzeitig über den Einsatz der Spielenden. Spieleraufgebote des Stammvereins haben Vorrang gegenüber den Aufgeboten des Verbandsteams. Einsätze im Verbandsteam sind bei Ermittlung der Spielberechtigung in Erwachsenenligen mit zu berücksichtigen.

Die Spielenden sind berechtigt auch in derselben Liga und Gruppe, in welcher sie in ihrem Verein eingesetzt werden, mit der Verbandsmannschaft zu spielen.

Ein Verbandsteam trägt Auswärts- und Heimspiele aus. Die Heimspiele finden in der Regel am Wochenende statt.

2.6 Weisungen Spielplanerstellung

2.6.1 Spieltage

Mindestens drei Heimspiele pro Mannschaft dürfen nicht an einem Samstag angesetzt werden. Diese gilt für alle Teams mit Ausnahme der Jugendteams. Montag bis Freitag und Sonntag sind als weitere Spieltage möglich. Die Vereine legen die Daten ihrer Heimspiele gemäss den von SVRA vorgegebenen Rastern fest.

2.6.2 Rasternummerzuteilung

- Die Zuteilung der Rasternummern wird von der MKI vorgenommen.
- Führt ein Verein mindestens fünf RL- oder U23-Teams, kann er eine vorzeitige Zusage der Rasternummer beantragen. Der Antrag muss eine Auflistung der Teams inkl. Liga beinhalten und löst eine Administrativgebühr aus.

2.6.3 Spielplanansetzungen

- Die Anspielzeit bei Matches von Montag bis Freitag können zwischen 19.00 – 21.00 Uhr festgelegt werden.
- Doppelspiele an Wochentagen sind auf 19.00 Uhr und 21.00 Uhr anzusetzen. Spielansetzungen nach 21.00 Uhr sind nicht gestattet. Frühere Anspielzeiten sind nach Einwilligung des Gegners erlaubt.
- Anspielzeiten an Samstagen oder Sonntagen müssen in der Zeitspanne von 10.00 bis 18.00 Uhr fixiert werden.
- Findet an einem Samstag oder Sonntag in einer Halle nur ein Spiel statt, so ist dieses auf 13.00 Uhr oder früher oder auf 17.00 Uhr oder später anzusetzen. Werden Spiele nach 18 Uhr angesetzt, muss das Einverständnis des Gegners eingeholt werden.
- Vereine mit zwei und mehr Mannschaften dürfen an Samstagen und Sonntagen keine Einzelspiele mit offiziellen Schiedsrichter:innen austragen.
- Bei mehreren Spielen hintereinander sind die Spiele mit mindestens zwei Stunden Abstand anzusetzen.
- Ein Spiel der Kategorie U18 oder U20 darf zwischen Montag- und Freitagabend nicht später als 20.00 Uhr beginnen.

- Mehrfachspiele an Samstagen und Sonntagen sind so anzusetzen, dass eine optimale Einteilung der Schiedsrichter:innen möglich ist.
- An Sperrdaten des nationalen oder regionalen Verbandes dürfen keine Spiele angesetzt werden.
- Es ist möglich, das Heimrecht in der Vor- oder Rückrunde abzutauschen. Die Vereine können die Heimrechte in Absprache miteinander selbstständig tauschen.
- Alle Vorrundenspiele müssen bis zum Ende der Vorrunde ausgetragen sein.

Spielansetzungen, die diesen Weisungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

2.7 Aufgebot für Meisterschaftstermine

Die Spieldaten im Online-Spielplan sind massgebend für die Austragung der Meisterschaftsspiele.

Für die Schiedsrichter:innen gilt der persönliche Einsatzplan auf der Website als verbindliches Aufgebot.

2.8 Sonderregelungen für den Einsatz von Spieler:innen

2.8.1 Gemischte Teams

Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Frauenteams eingesetzt werden. In Männerteams der untersten Liga dürfen maximal zwei gleichzeitig auf dem Feld mitspielen. Diese dürfen keine Juniorinnen U19 oder jünger (gemäss Lizenz) sein.

In den Juniorenteams aller Ligen dürfen maximal zwei Juniorinnen der entsprechenden Alterskategorie gleichzeitig auf dem Feld mitspielen.

2.8.2 Sonderregelung Ü32 Frauen

- Teilnahmeberechtigt sind Spielerinnen, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr abgeschlossen haben.
- Bei den Ü32-Teams dürfen eine unbeschränkte Anzahl Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines im Ü32-Alter eingesetzt werden, welche für die 3. Liga Classic (Gr. C + D), 4. und 5. Liga qualifiziert sind.
- Zusätzlich dürfen maximal zwei Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines im Ü32-Alter mit einer 3. Liga Pro-Qualifikation eingesetzt werden.
- Eine Ü32-Spielerin kann in der 3. – 5. Liga wie andere Aktivspielerinnen eingesetzt werden. Sobald sie zweimal in einem Team eingesetzt wurde, darf sie nicht mehr in einem tiefer klassierten Team mitspielen.
- 2. Liga-Spielerinnen dürfen nicht in der Ü32-Liga eingesetzt werden.
- Der Stammverein muss an der regionalen Meisterschaft im Aargau teilnehmen.
- Der Verein ist für die Einhaltung dieser Regelung zuständig. Bei Missachtung wird ein Forfait ausgesprochen

2.8.3 Sonderregelung Ü36 Männer

- Der Spieler kann in allen Ligen (2. - 5. Liga), in welchem der Verein vertreten ist - maximal aber in einem Team pro Liga - eingesetzt werden.
- Teilnahmeberechtigt sind Spieler, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 36. Altersjahr abgeschlossen haben.
- Der Spieler besitzt eine gültige und homologierte RL-Lizenz und kann nur im eigenen Stammverein eingesetzt werden.
- Der Stammverein muss an der regionalen Meisterschaft im Aargau teilnehmen.
- Der Verein ist für die Einhaltung dieser Regelung zuständig. Bei Missachtung wird ein Forfait ausgesprochen.

2.8.4 Sonderregelung Spielgemeinschaften

- Vereine, die leistungsgerechte Nachwuchs- oder Ü32-Mannschaften bilden wollen, können sich zu Spielgemeinschaften zusammenschliessen. Alle beteiligten Vereine müssen Mitglied von SVRA sein.
- 10 Tage vor dem ersten Einsatz müssen der Geschäftsstelle Indoor die Personen inkl. SV-Nummer des Zweitvereines bekannt gegeben werden, damit nach Bewilligung von der MKI eine Sonderbewilligung ausgestellt werden kann.
- Eine Spielgemeinschaft kann unter dem Namen eines der beteiligten Vereine oder unter einem Fantasienamen auftreten.
- Die Einsatzberechtigung gilt analog der Bestimmungen unter Punkt 11 Anhang.

- Eine Spielgemeinschaft kann nicht an nationalen Wettkämpfen und/oder regionalen SM-Qualifikationsturnieren U14-U23 teilnehmen.

2.9 Abweisung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

- Will ein Verein die Ablehnung eines Unparteiischen, so hat er den Antrag unter Angabe der Gründe bis zum 31. Mai schriftlich an die Geschäftsstelle Schiedsrichterwesen einzureichen. Die Ablehnung gilt, falls sie gutgeheissen wird, für die folgende Saison.
- In keinem Fall kann eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

3 Durchführung der Wettkämpfe

3.1 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb

- Die Kosten für die Organisation eines Spiels sowie die Hallenmiete gehen zu Lasten des Heimteams.
- Die Entschädigung und Spesen der Unparteiischen werden ihnen von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung SVRA festgelegt.
- Für den Aargauer Cup gelten die speziellen Weisungen.

3.2 Team mit weniger als 6 Spieler:innen

Sind zwei Minuten vor Spielbeginn bei einem oder beiden Teams weniger als sechs Spieler anwesend, so lässt die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter die Kapitäninnen oder Kapitäne (allenfalls Stellvertreter:innen) antreten und erklärt das Spiel als nicht durchführbar.

Das unvollständige Team verliert Forfait, Ausnahmen siehe unter Art. 9.4.

3.3 Lizenzen

Alle an offiziellen Wettkämpfen von SVRA teilnehmenden Spieler:innen, Schiedsrichter:innen, Schreiber:innen, Trainer:innen müssen eine gültige und homologierte E-Lizenz besitzen. Sie müssen einen Ausweis mit Foto oder eine Kopie eines solchen Ausweises vorweisen können, sonst dürfen sie nicht eingesetzt werden. Die Verantwortung für den korrekten Einsatz der Spielenden liegt beim Verein.

3.4 Resultatmeldung

- Die Resultate aller Spiele der Kategorien 2. - 5. Liga, Ü32, U18, U20 und U23 werden von der Heim- und Gastmannschaft über den VolleyManager gemeldet.
- Das Resultat eines Spiels muss bis spätestens 24 Std. nach geplantem Anpfiff gemeldet sein.
- Die Resultatmeldung ist für die Heim- und Gastmannschaft obligatorisch. Wer die Meldung versäumt oder das Resultat falsch meldet, erhält eine Busse gemäss GO SVRA.

3.5 Einsatz von Schiedsrichter:innen

- Bei Spielen von diesen Kategorien werden zwei Schiedsrichter:innen eingesetzt:
Frauen: 2L, 3L Pro
Männer: 2L, 3L
- Diese Spiele werden von einer Schiedsrichterin oder einem Schiedsrichter geleitet:
Frauen: 3L Classic, 4L, U23 1L, U23 2L, U23 3L
Männer: 4L, U23 1L, U23 2L, U23 3L, U20 1L
- Bei den Kategorien 5L, Ü32, U18, U20 (Ausnahme Männer U20 1L) und U23 4L stellt der Heimclub die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter. Diese Person muss keine gültige Schiedsrichter:innenlizenz besitzen. In den Jugendkategorien sollte die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter aber älter sein als die in der entsprechenden Kategorie zugelassenen Spieler:innen (MAXI-Schiedsrichter empfohlen). Die Kapitänin oder der Kapitän eines Teams ist berechtigt, von jeder Spielerin oder jedem Spieler des gegnerischen Teams einen Ausweis zu verlangen, um die Eintragung auf dem Matchblatt zu überprüfen.

- An den Jugendturnieren in Turnierform stellt jedes teilnehmende Team eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese Person muss keine offizielle Lizenz besitzen. Es wird empfohlen, dass sie oder er aber einen Jugendschiedsrichter:innenkurs besucht hat.

3.6 Schiedsrichter:innen-Absenzen

- Bei Abwesenheit von einer oder einem der beiden aufgegebenen Schiedsrichter:innen sind die Teams verpflichtet, das Spiel auszutragen, sofern sich der anwesende Unparteiische befähigt fühlt, das Spiel alleine zu leiten.
- Ist keine Schiedsrichterin oder kein Schiedsrichter anwesend, können die Teams im gegenseitigen Einverständnis eine Person - in erster Linie eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter mit Lizenz - ersuchen, das Spiel zu leiten. Das Einverständnis muss vor dem Spiel auf dem Matchblatt eingetragen und von den beiden Teamkapitäninnen oder Teamkapitänen unterschrieben werden.
- Falls überhaupt keine Spielleitung gefunden werden kann, wird das Spiel von der Geschäftsstelle Indoor SVRA neu angesetzt. Allfällige Kosten der Neuansetzung (ohne Spesen der Unparteiischen) werden von SVRA übernommen und können im Einzelfall den fehlbaren Schiedsrichter:innen ganz oder teilweise auferlegt werden.

3.7 Halle und Material

Für ein Spiel muss das Heimteam folgendes Material zur Verfügung stellen:

- Halle, Garderoben, Spielfeld und Einrichtungen für ein Volleyballspiel
- Erhöhter Platz für die 1. Schiedsrichter:innen
- Arbeitsplatz für die Schreiber:innen
- Matchblätter gemäss Art. 3.7.2
- Resultatanzeigetafel
- 2 Ersatz-Antennen
- Zwei Matchbälle
- Genügend Bälle zum Einspielen. Dem Gastteam müssen sechs Bälle zur Verfügung gestellt werden, die vom selben Modell sind wie die Matchbälle für das Spiel
- Notfallapotheke

Die Halle (oder eine adäquate Alternative) muss dem Gegner 45 Minuten vor dem Spiel für das Aufwärmen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dem Spiel geht ein anderes Spiel in einer Mehrfachrunde voraus. Eine adäquate Alternative für das Aufwärmen ist beispielsweise ein Gang, der es den Spielerinnen und Spielern erlaubt, aneinander vorbeizulaufen und ein Raum mit Trainingsmatten für Kräftigungs- und Mobilisierungsübungen. In Zweifelsfällen soll vorgängig eine Einschätzung durch Mitglieder der MKI oder die GS Indoor beantragt werden.

3.7.1 Hallenhomologation

Für Spiele der regionalen Meisterschaft gelten für Spielhallen die folgenden Mindestmasse:

- Höhe der Halle frei von jeglichem Hindernis: mindestens 500 cm
- Freiraum um das Spielfeld frei von jedem Hindernis für Zuschauer:innen verboten: mindestens 100 cm
- Es muss ein tauglicher und genügend hoher Schiedsrichter:innenbock zur Verfügung stehen
- Linienbreite für 2. Liga und tiefer: 5 cm
- Es muss eine Netzspannvorrichtung vorhanden sein, die ein Spannen des Netzes gemäss Volleyballregeln erlaubt

Spielhallen, die den Mindestansprüchen nicht genügen, können mit eventuellen Auflagen toleriert werden.

3.7.2 Matchblatt

Für die Spiele der regionalen Meisterschaft mit ausgebildeten Schiedsrichter:innen wird das offizielle Matchblatt von SV verwendet. Das einfache Matchblatt von SV kann für Spiele mit Heimschiedsrichter:innen verwendet werden.

Wird ein Spiel von Heimschiedsrichter:innen geleitet, ist das Heimteam dafür verantwortlich, dass das Matchblatt innerhalb von 24 Stunden per Mail an matchblatt@svra.ch (Betreff: Spielnummer) gesendet wird und dass sämtliche Matchblätter bis am Ende der laufenden Saison aufbewahrt werden.

3.7.3 Positionsblätter

Positionsblätter werden bei SVRA in den Ligen mit zwei Unparteiischen benötigt.

3.8 Spielverschiebungen

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf eine Spielverschiebung und einer Anfrage auf Spielverschiebung muss nicht zugestimmt werden. Spielverschiebungen können nur realisiert werden, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Ausweichtermin liegt in der korrekten Rasterperiode. Spiele der Rückrunde dürfen in der Vor- und Rückrunde ausgetragen werden. Spiele der Vorrunde müssen jedoch in der Vorrunde gespielt werden. Einzige Ausnahme sind Spiele in den letzten zwei Rasterwochen der Vorrunde. Diese können auf frühzeitigen Antrag (mindestens 2 Wochen vor Spieltermin) bei der Geschäftsstelle Indoor in die ersten zwei Rasterwochen der Rückrunde verschoben werden.
- Das Heimteam schlägt alternative Spieldaten inklusive Anspielzeit und Austragungsort vor. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch ein Verzicht auf Heimrecht beschlossen werden.
- Beide Teams sind mit der Spielverschiebung einverstanden.
- Das antragsstellende Team ist für die Organisation der qualifizierten Schiedsrichter:innen verantwortlich.
- Die Spielverschiebung wird im VolleyManager mindestens 24 Stunden vor dem ursprünglichen Spieldatum (bei einer Vorverschiebung 24 Stunden vor dem neu vereinbarten Spieldatum) eingereicht.

Wird eine der obigen Bedingungen nicht eingehalten, werden gegen das fehlbare Team eine Administrativbusse und/oder ein Forfait ausgesprochen.

3.9 Titel Aargauer Meister

SVRA vergibt jährlich den Titel des Aargauer Meisters in folgenden Kategorien:

- Regionalliga Frauen
- Regionalliga Männer
- Ü32
- Männer: U23, U20, U18, U16
- Frauen: U23, U20, U18, U16
- Mixed: Rookie (U14), Kids (U11)

Aargauer Meister wird in der Regionalliga, bei den Ü32 und bei allen Nachwuchskategorien, bei denen die Saison im Meisterschaftsmodus bestritten wird, der Erstplatzierte der höchsten Liga.

In den Nachwuchskategorien, wo die Saison im Turniermodus bestritten wird, können die drei bestplatzierten Aargauer Teams, in der Kategorie Kids die sechs bestplatzierten Aargauer Teams an der Finalissima Jugend teilnehmen und um den Titel des Aargauermeisters spielen. Bei diesen Spielen können nur Spieler:innen eingesetzt werden, die auch bereits bei mindestens einem Meisterschaftsturnier der entsprechenden Kategorie mitgespielt haben.

3.10 Ligameister:innen

Ende Saison bestimmt jede Liga ihren Ligameister:innen. Wenn es nur eine Gruppe gibt, dürfen die Erstplatzierten diesen Titel tragen. Falls eine Liga aus mehreren Gruppen besteht und mehrere Erstplatzierte gemäss Absichtserklärung um den Titel spielen wollen, werden die Ligameister:innen an der Finalissima ermittelt. Bei diesen Spielen sind nur Spieler:innen einsatzberechtigt, die während der laufenden Meisterschaft mindestens zwei Einsätze für das Team bestritten haben.

Die Ehrungen der Ligameister:innen von Teams der Regionalliga finden an der Finalissima statt.

Die Ehrungen der Jugendteams werden an der Finalissima Jugend durchgeführt.

4 Regionale Qualifikation für die Schweizermeisterschaften Nachwuchs

Um die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften Nachwuchs festlegen zu können, wird im November oder Dezember ein separates, regionales Qualifikationsverfahren durchgeführt. Ausnahme bilden die U13. Hier wird die Qualifikation am Spieltag im Januar oder Februar. Die Sieger:innen - und je nach Kontingent von SV noch weitere Teams - vertreten SVRA an den nationalen Meisterschaften. Die Schiedsrichter:innenkosten werden von den teilnehmenden Teams getragen.

4.1 Anmeldung und Teilnahmeberechtigung

- Jeder Verein darf pro Kategorie und Geschlecht ein einziges Team für die Qualifikation anmelden.
- Die Anmeldungen müssen bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle SVRA eingereicht werden. Die Ausnahme bilden U13-Teams. Diese teilen bei der Teamanmeldung mit, ob sie an der SM teilnehmen, sofern sie sich dafür qualifizieren.
- Eine Spielerin oder ein Spieler darf nur in einer Alterskategorie eingesetzt werden. Bei den Männern sind pro Team max. 3 Speziallizenzen (DLR/DLN-Lizenzen) zugelassen. Bei den Frauen ist dies nicht gestattet.

4.2 Vergabe der Startplätze

An den Argovia Trials können normalerweise maximal 4 Teams pro Kategorie und Geschlecht teilnehmen. Die Startplätze werden wie folgt vergeben:

- Die Startplätze 1 bis 2 gehen an die zwei Erstplatzierten vom regionalen Qualifikationsturnier der vergangenen Saison, sollten sich diese für die regionale Qualifikation SM Jugend angemeldet haben.
- Es hat genügend Platz vor Ort, da in anderen Kategorien weniger Teams angemeldet wurden. Somit werden alle angemeldeten Teams zugelassen.
- Die MKI behält sich vor aufgrund der Umstände nach Lösungen zu suchen und nötigenfalls zu entscheiden, welche Teams für die Argovia Trials zugelassen werden.

5 Aufstieg, Abstieg, Verzichte

5.1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement wird nur auf die Auf- und Abstiegsmodalitäten innerhalb von SVRA angewandt. Sobald nationale Ligen involviert sind, gelten die Regeln von SV.

5.2 Verfahren

Die Meisterschaftskommission legt das Auf-/Abstiegsprozedere jeweils nach Abschluss der Saison fest. Sie orientiert sich dabei an den unter 5.2.1 festgehaltenen Grundsätzen und berücksichtigt die jeweilige Gesamtsituation, welche u.a. durch die unter 5.2.2 aufgelisteten Faktoren beeinflusst wird.

5.2.1 Grundsätze für das Auf-/Abstiegsprozedere

- In der Regel steigen die Gruppenersten direkt auf. Der direkte Aufstiegsplatz wird aber nicht weitergereicht, sollte der Gruppenerste auf den Aufstieg verzichten.
- In der Regel steigen die Gruppenletzten direkt ab. Gibt es in der nächsttieferen Liga mehr Gruppen, steigen normalerweise die letzt- und zweitletztplatzierten Teams direkt ab. Sollten mehr Teams aus der ersten Liga absteigen als von der zweiten Liga aufsteigen, können weitere Direktabstiege vorgesehen werden.
- Es wird versucht, jeweils dem zweitplatzierten Team einer Gruppe eine Aufstiegsmöglichkeit über Barragespiele zu ermöglichen. Um eine Aufstiegsbarrage auszutragen, kann es sein, dass zweit- und/oder drittletztplatzierte Teams einer Gruppe eine Abstiegsbarrage bestreiten müssen.
- Wird erst nach der Finalissima klar, dass mehr Teams aus der ersten Liga absteigen als von der zweiten Liga aufsteigen, können an der Finalissima erspielte Plätze (für den Aufstieg, resp. den Ligaerhalt) nachträglich verloren gehen.

5.2.2 Faktoren mit Einfluss auf das Auf-/Abstiegsprozedere

- Mannschaftsrückzüge
- Freiwillige Absteigende
- Quereinsteigende (siehe Art. 5.4)
- Anzahl Absteigende von der 1. Liga entspricht nicht der Anzahl Aufsteigenden in die 1. Liga
- Anzahl Gruppen in einer Liga
- Unvollständige Gruppen (in der Regel gilt eine Gruppe mit 10 Mannschaften als vollständig)

5.3 Barragen (Entscheidungsspiele)

Barragen sind optional und werden insbesondere durchgeführt, um...

- mehr Austausch zwischen den Ligen zu ermöglichen.
- mehr Flexibilität zu bekommen, wenn mehr Teams aufsteigen können als absteigen müssen oder mehr Teams absteigen müssen als aufsteigen können.
- Quereinsteiger:innen (siehe Art. 5.4) in die angemessene Liga einzuteilen.

Barragen werden nur in Ausnahmefällen vor und auf keinen Fall nach der Finalissima ausgetragen.

Folgende Voraussetzungen müssen die Spieler:innen erfüllen damit sie spielberechtigt sind:

- Bei mindestens zwei Meisterschaftsspielen der entsprechenden Mannschaft auf dem Matchblatt eingetragen sein
- Gemäss Art. 6.2 VR SVRA auch noch weitere Einsätze für die Mannschaft leisten dürften
- Noch keine zwei oder mehr Einsätze in derselben oder einer höheren Liga absolviert haben.

Die Schiedsrichter:innenkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen.

Das Datum des Auf-/Abstiegsturniers wird bereits mit der Zustellung des Spielplan-Rasters ein Jahr vorher veröffentlicht. Wer in der Absichtserklärung angibt, an den Barrage-Spielen teilnehmen zu wollen, jedoch nicht an der Finalissima antreten kann, erhält eine Busse gemäss GO SVRA. Eine Busse gemäss GO SVRA wird auch in allen anderen Fällen ausgesprochen, wo falsche Angaben in den Absichtserklärungen Änderungen im Spielplan der Finalissima notwendig machen.

5.4 Quereinsteiger:innen

Quereinsteiger:innen sind neue Teams in einer bestimmten Alterskategorie, die jedoch aufgrund ihrer Spielstärke nicht in der tiefsten Liga der Alterskategorie einsteigen wollen, resp. sollten. Dazu gehören u.a. ...:

- Teams, welche aus anderen Regionalverbänden übertreten
- Jugendteams, die (zusätzlich oder neu) in einer anderen Alterskategorie antreten möchten. Zu den üblichen Anträgen von Jugendteams gehören Quereinsteige von...:

- Frauen U20 1L in die Frauen U23 2L
- Frauen U20 2L in die Frauen U23 3L
- Frauen U23 1L in die Frauen 3L Classic
- Frauen U23 2L in die Frauen 4L
- Männer U20 1L in die Männer U23 2L
- Männer U20 2L in die Männer U23 3L
- Männer U23 1L in die Männer 3L
- Männer U23 2L in die Männer 4L

Quereinsteiger:innen-Teams müssen ihren Antrag mit der von SVRA vor Saisonende lancierten Absichtserklärung der Geschäftsstelle mitteilen. Quereinsteigende Jugendteams müssen zudem der Geschäftsstelle eine Liste der Spieler:innen zustellen, welche erstens in der laufenden Saison in dem Team eingesetzt wurden und welche zweitens aller Voraussicht nach in der kommenden Saison in dem Team spielen werden. Werden die Anträge von der MKI gutgeheissen, können die Teams am Auf-/Abstiegsturnier mittels einer Barrage um die freien Plätze mitspielen.

Spielberechtigt sind grundsätzlich alle Spieler:innen, welche in der laufenden Saison bereits mindestens zweimal bei Meisterschaftsspielen der entsprechenden Mannschaft auf dem Matchblatt standen und gemäss Art. 6.2 auch noch weitere Einsätze für die Mannschaft leisten dürften sowie Spieler:innen, welche nicht bereits zwei Einsätze in derselben oder einer höheren Liga absolviert haben. Bei Jugendteams gilt zusätzlich die Einschränkung, dass nur jene Spieler:innen spielberechtigt sind, welche nicht bereits zwei Einsätze in einer höheren Liga absolviert haben, als in jener, die per Quereinstieg angestrebt wird sowie in jener, in der das Team aktuell spielt.



Wird der Aufstieg nicht erreicht, erfolgt die Einteilung in die nächst tiefere Liga. Das Team muss in der nächsten Saison in der entsprechend eingeteilten Liga antreten. Wird dem nicht Folge geleistet oder erweist sich das Team als massgeblich verändert gegenüber dem eingereichten Antrag, kann der Vorstand von SVRA auf Empfehlung der MKI Sanktionen aussprechen.

5.5 Mannschaftsrückzug

Ein Rückzug für die folgende Saison muss mit der von SVRA vor Saisonende lancierten Absichtserklärung der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Für spätere Rückzüge wird eine Gebühr gemäss GO SVRA erhoben.

5.6 Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg

Teams, die nicht aufsteigen, bzw. freiwillig absteigen wollen, haben dies mit der von SVRA vor Saisonende lancierten Absichtserklärung der Geschäftsstelle Indoor mitzuteilen. Eine verspätete Meldung zieht eine Gebühr nach sich.

5.7 Aufstiegsverpflichtung

Ein Team, das an Entscheidungs- oder an Aufstiegsspielen teilnimmt, verpflichtet sich, sofern es sich das Recht dazu erspielt, in die höhere Liga aufzusteigen. Kann oder will das Team nicht aufsteigen, darf es nicht an den Barragespielen teilnehmen.

6 Lizenzierung und Spielberechtigung

Es gelten die Bestimmungen des Volleyballreglements (VR) von Swiss Volley. Für Spielgemeinschaften siehe Art. 2.8.4 in vorliegendem Reglement. Einsatz- und Qualifikationsberechtigung siehe Art. 12.1.

6.1 Spielberechtigung

Die Zahl der ausländischen Spieler:innen ist unbegrenzt.

6.2 Einsatz/Qualifikation

Die Eintragung auf der Einsatzliste im VolleyManager gilt als Einsatz. Nach dem zweiten Einsatz für dieselbe Mannschaft ist eine Spielerin oder ein Spieler für dieses Team qualifiziert. Von da an darf diese Person innerhalb derselben Alterskategorie (z.B. Aktive oder U23) in keinem anderen Team der gleichen oder einer tieferen Liga mehr eingesetzt werden, auch wenn sie in der laufenden Saison zuvor bereits in diesem Team gespielt haben sollte.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Juniorinnen oder Junioren in Erwachsenenligen: Diese dürfen gleichzeitig in zwei Erwachsenenligen (NL/RL) eingesetzt werden. Dies gilt auch für Inhaber:innen von Doppellizenzen. Wurde die Juniorin oder der Junior in mehr als zwei Erwachsenenligen eingesetzt, ist er jeweils für die beiden höchsten spielberechtigt.
- Spieler:innen in Jugendkategorien, bei denen die Meisterschaft im Turniermodus bestritten wird (z.B. U16). Diese dürfen in verschiedenen Stärkekassen derselben Alterskategorie eingesetzt werden, jedoch immer nur in einer Stärkeklasse pro Turnierrunde.
- Ü36-Männer: (s. Kapitel 2.8.3 Sonderregelung Ü36 Männer)
- Spieler:innen mit einer Speziallizenz DLR/DLN: (s. Kapitel 6.3 Einsatzberechtigung DLR/DLN)
- Spieler:innen in einer Spielgemeinschaft (s. Kapitel 2.8.4 Sonderregelung Spielgemeinschaften)

6.3 Einsatzberechtigung DLR/DLN

Eine Juniorin oder ein Junior kann in einem Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie National oder Regional oder Jugend eingesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der eigene Verein ein Team in der gleichen Liga hat. Eine Spielerin oder ein Spieler darf nur in einem Team pro Liga eingesetzt werden.

6.4 Anzahl DLR/DLN-Lizenzen

In der Regionalliga sind pro Team max. 6 Spieler:innen mit DLR/DLN-Lizenzen vom Zweitverein zugelassen.

6.5 Pendlerlizenz (PL)

Diese Lizenz erlaubt Nicht-Juniorinnen oder Nicht-Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einem anderen Regionalverband entsprechend den Bestimmungen für die RLL in einer RL-Mannschaft im Zweitverein. Der Einsatz in einer NL ist jedoch nicht zulässig. Der Einsatz an Aufstiegsspielen 2L/1L sowie an Spielen der Senior:innen-SM ist nur mit dem Team vom Stammverein gestattet. Es sind max. 3 PL-Lizenzen pro Team zugelassen.

6.6 Teilnahme an nationalen Wettkämpfen oder Qualifikation zu Nationalen Wettkämpfen

An nationalen Wettkämpfen (Qualifikation für Jugend-SM, Aufstiegsspiele in 1L, NLB oder NLA) sind pro Team max. 3 Spieler mit DLR/DLN-Lizenzen vom Zweitverein zugelassen. An der regionalen und nationalen Qualifikation für die Jugend-SM sowie dem Final Four, sind bei den Mädchen keine DLR/DLN-Lizenzen zugelassen. Am Schweizer Cup sind nur Lizenzierte vom Stammverein zugelassen.

Siehe auch VR SV.

7 Finanzen

7.1 Gebührenordnung (GO)

Die Gebührenordnung von SVRA regelt:

- die Entschädigungen und Spesen der Kommissionen, Schiedsrichter:innen und Verbands-Trainer:innen
- die Vereins- und Teambeiträge
- die Gebühren und Strafen
- Beiträge und Entschädigungen an Vereine

8 Werbung

SVRA kann Gebühren erheben für Werbung auf:

- der Spieler:innenkleidung
- dem Hallenboden
- dem Match-Netz
- Zusätze des Mannschaftsnamens

Aktuell ist nur die Werbung auf Spieler:innenbekleidung meldepflichtig. Hierfür erhebt SVRA Gebühren. Einschränkungen in Bezug auf die Werbefläche siehe das VR SV.

8.1 Werbeinhalte

Werbung, die anstössig ist und den moralischen und ethischen Ansprüchen der Ethik-Charta des Sportes nicht genügt, ist verboten. Ebenso verboten ist Werbung:

- politischer, konfessioneller und ideologischer Art
- für Tabakwaren und rezeptpflichtige Medikamente
- die Anlass zur Verwechslung gibt
- für alkoholische Getränke, deren Alkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigt

Im Rahmen von Jugendmeisterschaften ist jegliche Werbung für alkoholische Getränke verboten.

8.2 Recht auf Werbung

Recht zur Werbung hat, wer die Anmeldung an die Geschäftsstelle Indoor eingeschickt und die in der GO festgelegte Werbegebühr für die Dauer eines Jahres (1.9. – 31.8.) bezahlt hat. Die Anmeldung und die Gebühr sind jährlich wiederkehrend einzureichen bzw. zu bezahlen.

8.3 Anmeldung und Zahlung der Werbung / Sanktionen

- Jedes Team, welches eine Werbeaufschrift auf dem Trikot hat, meldet dies innert festgelegter Frist mittels Anmeldeformular über die Webseite SVRA der Geschäftsstelle Indoor. Anhand der Anmeldung erteilt SVRA dem Team das Recht auf Werbung und stellt die Werbegebühr gemäss GO SVRA den Vereinen in Rechnung.
- Für Jugend-Teams ist keine Anmeldung erforderlich und muss keine Gebühr entrichtet werden.
- Tritt ein Team zu einem Spiel der regionalen Wettkämpfe mit Trikotwerbung ohne Werbegenehmigung und Bezahlung der Gebühr an, so wird es gebüsst gemäss GO SVRA.
- Die Anzahl der Werbeaufdrucke der Sponsoren und die Fläche der Werbeaufdrucke sind unbeschränkt, dürfen aber nicht die Lesbarkeit der Nummern auf Brust und Rücken beeinträchtigen.
- Die Trikots der Spielenden eines Teams müssen auch in Bezug auf die Werbeaufdrucke und die Flächen der Werbung einheitlich sein.

8.3.1 Sonderstatus Libera/Libero

Das Trikot der Libera oder des Liberos ist von dieser Regelung ausgenommen und darf mit einer gegenüber dem Rest des Teams unterschiedlichen Werbung bedruckt sein. Es entsteht keine zusätzliche Gebühr dafür.

8.3.2 Trikotnummern

Grösse und Platzierung siehe VR SV.

8.4 Konflikte zwischen Sponsoren und Vereinen

SVRA beziehungsweise seine Instanzen und Organe sind für Konflikte, die sich aus Verträgen für Werbung zwischen Vereinen und deren Sponsoren ergeben weder zuständig noch haftbar.

Im Übrigen gilt das Volleyballreglement von SV.

9 Rechtspflege, Rechtsmittel

9.1 Verantwortlichkeit

Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter:innen, Spieler:innen, Trainer:innen, Coaches, Schiedsrichter:innen und Funktionärinnen und Funktionären verantwortlich.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er haftet für sämtliche gegenüber dem Verein, seinen einzelnen Teams, den Spielenden und Offiziellen (inklusive Schiedsrichter:innen und Trainer:innen) ausgesprochenen Bussen.

9.2 Transfers

Es gelten die Bestimmungen des VR von SV.

9.3 Forfait

9.3.1 Anwendungsbereich

Ein Spiel gilt für ein Team, bzw. beide Teams, als Forfait verloren (alle zu spielenden Sätzen gelten als zu 0 verloren) bei folgenden Gründen:

- a. Das Nichtbezahlen von Bussen nach der dritten Mahnung, in welcher das Forfait angedroht wurde.
- b. Das Spielfeld ist nicht homologiert. Einrichtungen oder Material erlauben keine Austragung des Spiels.
- c. Bei H-15 ist keine Schreiberin oder kein Schreiber anwesend oder diese Person besitzt keinen gültigen Ausweis.
- d. Ein oder beide Teams weigern sich, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn aufzunehmen.
- e. Das Spiel wurde aufgrund eines Fehlverhaltens eines, bzw. beider Teams nicht, oder reglementwidrig ausgetragen.
- f. Abbruch des Spiels durch die Schiedsrichter:innen infolge mangelhafter Ordnung und Organisation.
- g. Einsatz von Spieler:innen, die sich zwar ausweisen können, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine homologierte Lizenz haben oder für dieses Team nicht einsatzberechtigt sind.
- h. Einsatz von Spieler:innen während eines Spielverbots.

- i. Eines oder beide Teams sind bei offiziellem Spielbeginn (H-2) nicht oder mit weniger als 6 Spieler:innen anwesend. Ausnahmen siehe Artikel 9.4. Wird ein Team während des Spiels unvollständig, gilt der nachfolgende Absatz „unvollständig werdende Mannschaft“.
- j. Ein oder beide Teams verlassen die Spielhalle vor Spielende.
- k. Rückzug eines Teams
- l. Das Resultat kann nicht homologiert werden.

Kommunikation

Ein Forfait infolge Rückzugs eines Teams muss spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn dem Gegner und den Unparteiischen telefonisch, der Geschäftsstelle Indoor SVRA schriftlich mitgeteilt werden.

Unvollständig werdende Mannschaft

Wenn ein Team unvollständig wird (Ausschluss, Verletzung, etc.) gilt folgende Regel:

Ein für den Satz oder für das Spiel als unvollständig erklärtes Team verliert den Satz oder das Spiel. Den Gegner:innen werden die zum Satzgewinn fehlenden Punkte oder die zum Spielgewinn fehlenden Punkte und Sätze zuerkannt. Das unvollständige Team behält seine Punkte und Sätze. Für ein unvollständig werdendes bzw. gewordenes Team ergibt sich keine Kostenfolge.

9.3.2 Gleichzeitiges Forfait

Ein Forfait kann gleichzeitig gegen beide Teams ausgesprochen werden, wobei das Ergebnis mit 0:0 ohne Punktvergabe für beide Teams gewertet wird.

9.3.3 Meisterschaftsausschluss

Ein Team, gegen das in einer Saison drei Forfaits ausgesprochen wurden, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen. Die gegen ein solches Team erzielten Resultate werden gestrichen.

9.3.4 Folgen nach einem Forfait

Im Falle eines Forfaits kann ein Team mit einer Busse oder Sanktion gemäss GO SVRA belegt werden. Das Team muss die bei SVRA oder beim Gegner verursachten, zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

9.4 Verspätetes oder verhindertes Eintreffen eines Teams

- a. Bei verspätetem Eintreffen eines Teams mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (z.B. Zugverspätung, Verkehrsunfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse) oder bei verspätetem Spielbeginn durch das Heimteam mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (z.B. Hallenöffnung, Hallenbelegung oder unvorhersehbare Ereignisse) kann die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn verschieben, solange dadurch die Durchführung nachfolgender Spiele nicht gefährdet wird und für nachfolgende Spiele gemäss Einschätzung der Unparteiischen keine unzumutbar lange Verzögerung entsteht. Die neue Anspielzeit muss beiden Teams eine Einspielzeit von mindestens 15 Minuten ermöglichen.
- b. Wenn die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter keine Meldung über eine Verspätung erhält, erklärt diese Person das Spiel zum vorgesehenen Zeitpunkt des Spielbeginns als nicht durchführbar.
- c. Wenn die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn gemäss Absatz a) verschoben hat und wenn das Spiel zum neu angesetzten Spielbeginn immer noch nicht angepfiffen werden kann, erklärt diese Person das Spiel als nicht durchführbar.
- d. Bei begründetem, verspätetem Eintreffen – nach Ablauf der oben erwähnten zeitlichen Frist – wird das Spiel neu angesetzt. Das verhinderte Team muss der Geschäftsstelle Indoor innert zwei Arbeitstagen nach dem ursprünglichen Spieldatum einen vollständigen Antrag zur Spielverschiebung zustellen analog der ordentlichen Spielverschiebung. Der Antrag enthält eine ausreichende und nachweisbare Begründung. Die Geschäftsstelle Indoor bewilligt den vollständigen Antrag und setzt das Spiel neu an. Die Kosten, welche wegen der Neuansetzung des Spiels entstanden sind, sind von dem Team zu tragen, das die Neuansetzung verursacht hat.
- e. Kann ein Team aufgrund höherer Gewalt (z.B. starker Schneefall, Sturmwarnung, Verkehrsunfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse) überhaupt nicht antreten, muss es schnellstmöglich die Schiedsrichter:innen, und das gegnerische Team und die Geschäftsstelle Indoor telefonisch informieren. Das verhinderte Team muss zudem der Geschäftsstelle Indoor innert zwei Arbeitstagen nach dem ursprünglichen Spieldatum einen vollständigen Antrag zur Spielverschiebung zustellen analog der ordentlichen Spielverschiebung. Der Antrag enthält eine ausreichende

und nachweisbare Begründung. Die Geschäftsstelle Indoor bewilligt den Antrag kostenfrei und setzt das Spiel neu an. Allfällige sonstige Kosten, die aufgrund der Verschiebung entstehen (z.B. Hallenmiete, Reisespesen für nicht rechtzeitig informierte Schiedsrichter, etc.), sind von dem Team zu tragen, das die Neuansetzung beantragt hat.

9.5 Strafen

9.5.1 Strafen gegenüber Vereinen und Teams

Folgende Strafen gegenüber Vereinen und/oder Teams können verfügt werden:

- a. Bussen gemäss GO SVRA
- b. Verweis
- c. Forfait
- d. Punkteabzug in der Tabelle
- e. Verweigerung von Lizenzen für die laufende und folgende Saison
- f. Ausschluss von Zuschauer:innen bis zu einem Jahr
- g. Platzsperre bis zu einem Jahr
- h. Abstieg in die nächst tiefere Liga
- i. Relegation in eine tiefere Liga
- j. Disqualifikation / Meisterschaftsausschluss
- k. Ausschluss gemäss Statuten

9.5.2 Strafen gegenüber Personen

Gegenüber einzelnen, lizenzierten Personen oder Vereinsfunktionärinnen oder -funktionären können verfügt werden:

- a. Verweis
- b. Bussen gemäss GO SVRA
- c. Spielsperre
- d. Entzug der Lizenz
- e. Verweigerung einer neuen Lizenz
- f. Einstellung in einer Funktion, zu welcher eine Lizenz berechtigt auf bestimmte oder unbestimmte Dauer
- g. Ausschluss gemäss Statuten
- h. Aberkennung des Trainer:innentitels bzw. anderer Funktionstitel

9.5.3 Kumulation von Strafen

Es können verschiedene Strafen zusammen verfügt werden. Die Bestraften tragen die entstandenen Kosten.

9.5.4 Administrativbusse

Kleinere Vergehen organisatorischer oder administrativer Art, die die Ausrüstung der Spieler:innen, die Halleneinrichtung oder das Material betreffen, werden mit einer Administrativbusse gemäss GO SVRA belegt.

9.5.5 Strafbare Handlungen

Folgende Handlungen sind strafbar:

- a. Tätlichkeiten und unsportliches Betragen vor, während oder nach dem Spiel
- b. Widerstand gegen Schiedsrichter:innen und Offizielle
- c. Irreführende Reklame, parteiische und verletzende Communiqués und Bemerkungen
- d. Nichtbezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen

9.5.6 Strafen gemäss offiziellen Volleyballregeln

Diese Strafen kommen für Spieler:innen, Trainer:innen und Teams für unkorrektes Verhalten zur Anwendung und sind gültig für alle offiziellen Wettkämpfe.

9.5.7 Haftung für die Bezahlung

Der Verein haftet für die Bezahlung von Bussen und Gebühren, die SVRA gegenüber dem Verein, seinen Teams oder Mitgliedern geltend macht.

9.5.8 Nicht fristgemässes Bezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen

Es werden maximal drei Mahnungen versandt. Für die zweite und dritte Mahnung wird kumulativ eine Mahngebühr gemäss GO SVRA belastet. Falls die Zahlung nach der dritten Mahnung nicht erfolgt, werden Sanktionen gemäss VR SVRA Art. 9.5.1 und 9.5.2 ergriffen. Die zu ergreifenden Sanktionen sind in der dritten Mahnung anzudrohen.

9.5.9 Strafen gegenüber Schiedsrichter:innen

- a. Unparteiische, die ohne genügende Begründung zu einem Spiel, zu dem sie ordnungsgemäss aufgeboden wurden, nicht oder zu spät erscheinen, werden mit einer Busse gemäss GO SVRA belegt.
- b. Kann bei einem Spiel keine gültige Lizenz vorgewiesen werden, erfolgt eine Busse gemäss GO SVRA.
- c. Wird die Anzahl Pflichtspiele nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktion gemäss GO SVRA.
- d. Aberkennung des Titels Schiedsrichter:in

9.6 Protest

9.6.1 Definition

Mit einem Protest wird ein geschehener Umstand oder Entscheid eines Offiziellen, namentlich einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spiels oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

Tatsachenentscheide der Schiedsrichter:innen sind nicht anfechtbar.

9.6.2 Zuständigkeit

Der Entscheid über einen Protest in den offiziellen, regionalen Wettkämpfen des SVRA fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle Indoor SVRA.

9.6.3 Protest vor Anpfiff eines Spiels

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginns oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor Anpfiff des Spiels erfolgen. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor Spielbeginn.

9.6.4 Protest nach Anpfiff eines Spiels

Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalls, beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides, erhoben werden.

9.6.5 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

Will ein Team Protest einlegen, so hat die Teamkapitänin oder der Teamkapitän dies der 1. Schiedsrichterin oder dem 1. Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort „Protest“ enthält. Jede Äusserung, die das Wort Protest nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Die Unparteiischen lassen die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

Am Ende des laufenden Satzes trägt die Schreiberin oder der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Team, Satz, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

Die Eintragung des Protestes darf in keinem Fall verhindert werden. Dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde. In diesem Fall ist allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen.

Ein eingelegter Protest kann nach Spielschluss vom Team, das ihn eingelegt hat, zurückgezogen werden.

Die Teamkapitäninnen oder die Teamkapitäne haben die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen (vergleiche Art. 9.6.7.)

9.6.6 Berichterstattung

Die Schiedsrichter:innen und die weiteren Beteiligten müssen nur dann Bericht erstatten, wenn sie von der zuständigen Instanz dazu aufgefordert werden. Diese setzt die dafür notwendige Frist.

9.6.7 Bestätigung eines Protests

Der Protest muss der Geschäftsstelle Indoor SVRA schriftlich innert zwei Arbeitstagen (Datum des Poststempels) mit A-Post nach Anmeldung (das bedeutet: Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden. Der Protest ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nach aargauischem kantonalem Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

9.6.8 Kostenvorschuss

Innerhalb der Protestfrist (siehe Art. 9.6.7) muss ein Kostenvorschuss gemäss GO SVRA auf das Konto von SVRA überwiesen werden.

Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr, oder er wird ganz oder teilweise zurückerstattet.

9.6.9 Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung SVRA, die die Vorschriften über das weitere Verfahren, Rekurs und die Kosten regelt.

10 Rechte und Pflichten von offiziellen Personen

In diesem Abschnitt werden die Rechte und Pflichten von offiziellen Personen aufgeführt, sofern sie nicht im OVR FIVB oder VR SV geregelt sind. Werden im VR SVRA widersprüchliche Angaben zum OVR FIVB oder VR SV gemacht, gelten in jedem Fall die dem VR SVRA übergeordneten Reglemente.

10.1 Teamkapitän:in

- siehe OVR FIVB und VR SV

SVRA regelt zusätzlich:

- bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Matchblatt den Vermerk „Werbung“.

10.2 Teamverantwortliche / Teamverantwortlicher

- ist verantwortlich für die Organisation der Heimspiele und für die Installationen sowie die Ordnung in der Spielhalle.
- ist bei kurzfristigen Hallenänderungen verantwortlich, dass Schiedsrichter:innen und Gastteams entsprechend informiert werden.
- erhält die offiziellen Mitteilungen, die sein Team betreffen.
- stellt im VolleyManager die Einsatzliste der Spielenden und der Coaches zusammen. Die Liste kann bis zum Zeitpunkt des Anpfiffes mutiert werden. Danach ist jede Änderung für den Verein kostenpflichtig.
- meldet die Resultate der Heimspiele. Wird das Resultat nicht, zu spät oder falsch gemeldet, wird das Team mit einer Busse gemäss GO SVRA gebüsst.
- hat ein Team eine Reklamation über Schiedsrichter:innen anzubringen, schickt die oder der Teamverantwortliche diese schriftlich an die Geschäftsstelle Schiedsrichterwesen. Die Reklamation ist **nicht** auf dem Matchblatt einzutragen.

10.3 Trainer:in / Coach / Trainerassistent:in

- siehe OVR FIVB

SVRA regelt zusätzlich:



- Trainerassistentinnen oder Trainerassistenten müssen ebenfalls auf dem Matchblatt eingetragen werden, um auf der Bank Platz nehmen zu dürfen. Auf dem Regionalen Matchblatt erfolgt der Eintrag in der Rubrik „Bemerkungen“.

10.4 Schreiber:in

- siehe OVR FIVB und VR SV

SVRA regelt zusätzlich:

- Bei Spielen mit dem Internationalen Matchblatt muss diese Person über einen gültigen, validierten und aktivierten Schreiberausweis verfügen. Ist dies nicht der Fall, hat dies eine Busse gemäss GO SVRA zur Folge.
- Falls eine Schreiberin oder ein Schreiber ohne offizielle Ausbildung und/oder ohne Ausweis das Matchblatt ausfüllt, wird das Heimteam mit einer Forfait-Niederlage belegt.
- Die Schreiberin oder der Schreiber muss 30 Min. vor Spielanpfiff an der Arbeit sein.
- Der SVRA kann einem Schreiber oder Schreiberin mit einer gültigen Lizenz, bei nicht beherrschen der Aufgaben die Lizenz wieder entziehen.

10.5 Schiedsrichter:in

- siehe OVR FIVB und VR SV

Bei SVRA haben die Unparteiischen diese zusätzlichen Pflichten:

- Notfallapotheke überprüfen
- Innerhalb 24 Stunden Kontrolle der Einsatzliste im VolleyManager mit dem Matchblatt, evt. anbringen von Korrekturen.
- Die 1. Schiedsrichterin oder der 1. Schiedsrichter lädt innerhalb von 24 Stunden das Matchblatt im VolleyManager beim entsprechenden Spiel hoch. Wurden Sanktionen ausgesprochen oder Bemerkungen notiert (ausgenommen vom verspäteten Anpfiff), muss ein Mail an matchblatt@svra.ch gemacht werden.
- Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sämtliche Matchblätter bis am Ende der laufenden Saison aufzubewahren.
- Die Schiedsrichter:innen dürfen einem Teamkapitän auf keinen Fall verbieten, eine Bemerkung auf dem Matchblatt eintragen zu lassen.
- Die Anzahl Pflichtspiele pro Pflichtmandat belaufen sich auf zehn Spiele pro Saison. Das Pflichtmandat darf auf weitere Schiedsrichter aufgeteilt werden. Jede Schiedsrichterin und Jeder Schiedsrichter, der ein Pflichtmandat hat, muss pro Saison mindestens 5 Spiele in der Meisterschaft, als RC oder an einem Turnier geleistet haben. Wenn ein Mandat aufgeteilt wird, zählt dieses jedoch nur als eines.

Einsätze aus folgenden Wettbewerben gelten als Pflichteinsatz:

- Meisterschaftsspiele SVRA/Swiss Volley
- Aargauer-Cup und Schweizer-Cup
- Einsatz als Linienrichter:in NLA
- Offizielle RD-Einsätze im SVRA
- Turniereinsatz an Schweizermeisterschaften und Turnieren des SVRA (Qualiturnier SM, Finalissima)

Können Schiedsrichter:innen auf Grund der elektronischen Einteilung (z.B. wegen zu wenig freier Einsatzdaten) nicht für 10 Spiele eingeteilt werden, müssen diese selber für weitere Einsätze sorgen. Kann bei einer Spielverschiebung der Einsatz nicht übernommen werden, müssen die Unparteiischen selber für einen Ersatzeinsatz besorgt sein via Spielbörse. Das Pflichtpensum gilt als nicht erfüllt, wenn weniger als 10 Spiele geleitet wurden. Die Sanktionen für die Nichterfüllung der Schiedsrichter:innenpflicht sind in der GO SVRA festgelegt. Falls das Pflichtpensum beim Saisonstart nicht zugeteilt werden konnte, sind die Schiedsrichter:innen trotzdem verpflichtet, aus der Spielbörse oder im Rahmen anderer Wettkämpfe Spiele zusätzlich anzunehmen, damit das Pflichtpensum erfüllt werden kann.

10.6 Referee Coach (RC)

- werden zur Ausbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern eingesetzt und nehmen in dieser Rolle eine Beobachterposition bei einem offiziellen Meisterschaftsspiel ein.
- dürfen nicht aktiv ins Spielgeschehen eingreifen.

RCs ist es erlaubt, auf der Spielerbank oder in der Nähe der Schreiber:innen zu sitzen, um eine möglichst optimale Beobachterposition gegenüber dem Schiedsgericht einzunehmen.



Reklamationen wegen eines nicht konformen Verhaltens eines RCs sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der RSK zu melden. Die Entschädigung der RCs erfolgt durch den Verband SVRA.

10.7 Kaution für Neuschiedsrichter:innen/Erfüllung der obligatorischen Schiedsrichter:innenpflicht

Für Neuschiedsrichter:innen muss zusätzlich zu den Ausbildungskosten noch eine Kaution hinterlegt werden, welche nach zwei obligatorischen Pflichtjahren von Neuschiedsrichter:innen wieder zurückerstattet wird. Die Höhe der Kaution ist in der GO SVRA geregelt. Folgende Regelungen gelten für die Kaution:

- Die Kaution muss bei der Neuanmeldung zusammen mit dem Ausbildungsbetrag vor Beginn der Ausbildung einbezahlt sein und wird vom Verein bezahlt.
- Die Kaution wird zurückbezahlt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die folgenden beiden Jahre nach der Ausbildung als aktive Schiedsrichter:innen tätig waren und das Pflichtpensum erfüllt wurde.
- Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung der RSK durch die Finanzchefin oder den Finanzchef von SVRA.
- Es erfolgt keine Auszahlung, wenn in den ersten beiden Jahren eine Dispens eingereicht wurde. Ausnahmen können entstehen, wenn eine begründete und durch die RSK genehmigte Dispens (z.B. Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung, usw.) besteht. Eine Ausnahmeregelung darf maximal einmal beantragt werden.
- Eine Auszahlung trotz Nicht-Erfüllung des Obligatoriums kann in 1. Instanz auf Beschluss der RSK erfolgen (z.B. bei Wegzug usw.), muss aber vom Verein mittels begründetem Gesuch an die RSK beantragt werden. Gegen den Beschluss der RSK kann Rekurs eingereicht werden, der in 2. Instanz vom Vorstand von SVRA abschliessend behandelt wird. Eine Weiterführung ans Schiedsgericht kann nicht erfolgen.
- Verfallene Kautionen werden durch SVRA zweckgebunden für Ausbildungsaktivitäten im Schiedsrichter:innenwesen verwendet.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand von Swiss Volley Region Aargau beschlossen und auf den 13. Oktober 2025 in Kraft gesetzt.

11 Anhang

11.1 Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2025/2026 Teil 1

NLL: Nationalliga-Lizenz

DLN: Doppellizenz-National

RLL: Regionalliga-Lizenz

Lizenzarten	NLL NLA, NLB, 1L	DLN	RLL 2L, 3L, 4L, 5L
		Stammverein Zweitverein J + NL + NL oder J + RL + NL oder RL + NL + J	
Erwachsene: 2003 und älter	eine Liga in Kat. National		eine Liga in Kat. Regional (Ausnahmen siehe DÜ32 2.8.2 und HÜ36 2.8.3)
U23 2004 und jünger	U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Die Jugendlichen dürfen höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U23, wie NL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie National oder Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist maximal in einem Team je Liga.
U20 2007 und jünger	U20 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Die Jugendlichen dürfen höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U20 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U20 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga.
U18 2009 und jünger	U18 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Die Jugendlichen dürfen höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U18 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U18 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga.

Lizenzarten	NLL NLA, NLB, 1L	DLN	RLL 2L, 3L, 4L, 5L
		Stammverein Zweitverein J + NL + NL oder J + RL + NL oder RL + NL + J	
U16 2011 und jünger	U16 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in denen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Die Jugendlichen dürfen höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U16 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National, in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U16 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga.
U14 (Rookie) 2013 und jünger	Nicht erlaubt in dieser Kategorie.	Nicht erlaubt in dieser Kategorie.	U14 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga.
U11 (Kids) 2016 und jünger	Nicht erlaubt in dieser Kategorie.	Nicht erlaubt in dieser Kategorie.	U11 bis U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga.

11.2 Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2025/2026 Teil 2

DLR: Doppellizenz-Regional JLL: Junioren-Lizenz JGL: Jugend U16-Lizenz ML: Mini 14-Lizenz

Lizenzarten	DLR	JLL	JGL	ML
	Stammverein Zweitverein J + RL + RL oder J + RL + J	U23, U20, U18	U16	U14 bzw. U11
Erwachsene: 2003 und älter				
U23 2004 und jünger	U23, wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	Nur U23 Max. ein einem Team je Liga.	-	-
U20 2007 und jünger	U20 bis U23, wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U20 bis U23 maximal in einem Team je Liga.	-	-
U18 2009 und jünger	U18 bis U23 und wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U18 bis U23 maximal in einem Team je Liga.	-	-
U16 2011 und jünger	U16 bis U23 und wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U16 bis U23 maximal in einem Team je Liga.	U16 Turnierform	-

Lizenzarten	DLR	JLL	JGL	ML
	<u>Stammverein</u> <u>Zweitverein</u> J + RL + RL oder J + RL + J	U23, U20, U18	U16	U14 bzw. U11
U14 (Rookie) 2013 und jünger	U14 bis U23 und wie RL - aber zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften, ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U14 bis U23 maximal in einem Team je Liga.	U14 bis U16 Turnierform	Rookie U14 Turnierform
U11 (Kids) 2016 und jünger	Nicht erlaubt in dieser Kategorie.	U11 bis U23 maximal in einem Team je Liga.	U11 bis U16 Turnierform	Kids U11 Turnierform

Anmerkung: Mit einer DLR-Lizenz darf eine Spielerin oder ein Spieler im Stammverein U23 2.Liga und im Fremdverein U23 1.Liga spielen. Im Stammverein darf sie oder er aber nicht in der U23 1.Liga eingesetzt werden.

Auf regionaler Ebene sind 6 DLR-Lizenzen (vom Fremdverein) erlaubt. Ein Team, das während der Meisterschaft mehr als 3 DLR-Lizenzen eingesetzt hat, kann sich nicht für nationale Wettkämpfe (Schweizercup, Interliga, Aufstiegsspiele 1.Liga) qualifizieren.

Senioren SM: Einsatzberechtigt sind Frauen und Männer mit Jahr gang 1992 und älter.

Eine Juniorin oder ein Junior mit RL/DLR- oder NL/NLR-Lizenz darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen eingesetzt werden.